

André Kuhn / Marie Desaulles / Thomas Leu

Quantitativer Stand der strafrechtlichen Mediation in der Schweiz

Kontrastierte Ergebnisse eines Zählungsversuchs

Die AutorInnen der vorliegenden Studie stellen fest, dass ein erheblicher Mangel an Zahlen über die in der Schweiz durchgeführten Mediationen besteht und haben daher versucht, eine solche Zahl zu ermitteln. Zu diesem Zweck entwickelten sie eine Forschungsmethodik, um die aussagekräftigsten Indikatoren und die Personen, welche diese Informationen am ehesten übermitteln können, zu ermitteln. Wenn man nur zwei Zahlen dieser Analyse beibehalten möchte, dann diejenigen, die veranschaulichen, dass in der Schweiz jedes Jahr rund 450 strafrechtliche Mediationen eingeleitet werden und dass daran etwa 1'200 Personen beteiligt sind.

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht, Strafprozessrecht

Zitiervorschlag: André Kuhn / Marie Desaulles / Thomas Leu, Quantitativer Stand der strafrechtlichen Mediation in der Schweiz, in: Jusletter 13. Dezember 2021

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Stand der quantitativen Kenntnisse der strafrechtlichen Mediation
- III. Methodik der Informationsbeschaffung
- IV. Erzielte Ergebnisse
 1. Minderjährige Angeklagte
 - a. An die Mediation verwiesene Sachverhalte
 - b. Durchgeführte Mediationen
 2. Erwachsene Angeklagte
 - a. An die Mediation verwiesene Sachverhalte
 - b. Durchgeführte Mediationen
- V. Schlussfolgerungen und Aussichten

Die Referenzversion dieses Textes ist die französische Fassung. Die deutsche Version ist lediglich eine Übersetzung.

I. Einleitung

[1] Die strafrechtliche Mediation wurde 2007 in die schweizerische Strafgesetzgebung eingeführt, auch wenn nur in sehr begrenztem Umfang, nämlich lediglich im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht¹ (ehemals Art. 8 JStG). Im Zuge der Vereinheitlichung des Strafverfahrens im Jahr 2011 wurde diese Norm entsprechend ohne grössere Abänderungen in Artikel 17 JStPO² übernommen. Aus diesem Grund ist dieser alternative Behandlungsansatz von Jugendkriminalität³ heute fester Bestandteil in Verfahren von Straftaten, welche von minderjährigen Personen begangen wurden.

[2] Anhand der reichhaltigen Literatur, welche die strafrechtliche Mediation seit ihrer Einführung in der Schweiz thematisiert hat⁴, kann ein erster Definitionsversuch⁵ des Begriffs «strafrechtliche Mediation» gewagt werden. Diese zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- An erster Stelle ist Mediation ein **Prozess**, der eine gewisse Zeit beansprucht.
- Da es sich bei der Mediation um eine Methode der Konfliktbewältigung handelt, braucht es zwingend einen **Streitfall**.
- Dieser Streitfall muss sich aus der Begehung einer **Straftat** ergeben. Da Mediation im weiteren Sinne in einer Vielzahl von Bereichen eingesetzt wird, muss die strafrechtliche Mediation als besondere Form der Mediation betrachtet werden, die nur nach der Begehung einer als Straftat eingestuften Handlung in Betracht gezogen werden kann.⁶

¹ JStG (RS 311.1).

² Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (RS 312.1).

³ Siehe dazu BGE 146 IV 238, E. 3.2.1.

⁴ Zusätzlich der Analysen in den verschiedenen Kommentaren zu Art. 17 JStPO sind für den französischsprachigen Raum hier insbesondere erwähnenswert: CATHERINE FALLER, Historique de la médiation pénale dans le Code de procédure pénale suisse: de son introduction à sa suppression, *Revue pénale suisse* 1/2009, 18–39; CAMILLE PERRIER, La médiation en droit pénal suisse – Étude de la législation suisse relative à la médiation pénale à la lumière des droits français, allemand et belge, Bâle 2011; MICHAËL GEIGER, La médiation en droit pénal des mineurs : analyse critique et recommandations en vue d’une application plus généralisée, *Forum poenale* 2/2021, 111–116.

⁵ Siehe auch ANDRÉ KUHN, La médiation pénale, *Journal des Tribunaux*, 2002 I 99-109; ANDRÉ KUHN, La médiation en droit pénal des mineurs, in: François Bohnet (Hrsg.), *Le nouveau droit pénal des mineurs*, Neuchâtel 2007, 57–75.

⁶ In der hier betrachteten Schweizer Auffassung handelt es sich zudem um ein Verweisungsverfahren – in dem Sinne, dass die Mediation immer von einer Strafbehörde an eine/-n MediatorIn verwiesen wird – und nicht um eine

- Alle Mediationen finden in einer **Dreiecksbeziehung** zwischen TäterIn, Geschädigtem/ Geschädigter und MediatorIn statt. Es geht also nicht um eine einfache Verhandlung zwischen zwei Parteien. Da es sich bei den Beschuldigten um Minderjährige handelt und das für sie geltende Strafverfahren vorsieht, dass die gesetzlichen Vertreter Parteistellung haben⁷, kommt es in der Praxis zusätzlich vor, dass die MediatorInnen auch die Eltern der beschuldigten Person in das Verfahren einbeziehen.⁸
- Die strafrechtliche Mediation setzt das **vorgängige Einverständnis** der Parteien voraus. Dies bedeutet, dass sowohl der Täter/die Täterin als auch der oder die Geschädigte bereit sein müssen, zwischenmenschliche Beziehungen aufzunehmen oder fortzusetzen, dies entweder direkt (durch ein Treffen in Anwesenheit des Mediators oder der Mediatorin) oder indirekt (durch Informationsaustausch via MediatorIn). Die Mediation steht somit im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, das den Parteien per Definition aufgezwungen wird.
- Beide Parteien müssen sich auf **Augenhöhe** begegnen, d.h. sie müssen in der Lage sein, ohne jegliche Hierarchie zu kommunizieren. Dies soll natürlich nicht die Tatsache entkräften, dass die eine Partei sich dafür entschieden hat, ein Rechtsgut der anderen zu verletzen und dass letztere nicht eingewilligt hat, verletzt zu werden, sondern bedeutet lediglich, dass beide Parteien in einer menschlichen und nicht anklagenden Weise behandelt werden. Das stets verfolgte Ziel dabei soll sein, einen direkten oder indirekten Dialog zwischen den Parteien zu ermöglichen.
- Der/Die MediatorIn wird von den Parteien **frei gewählt oder akzeptiert**. Er/Sie wird ihnen von keinem Amt und keiner Dienststelle aufgezwungen und hat keine anderen Befugnisse als diejenigen, die ihm/ihr von den Parteien zugesprochen werden.
- Der/Die MediatorIn muss **neutral** sein⁹, d.h. er/sie wird niemals für eine der beiden Parteien Stellung nehmen. Sowohl die *Unabhängigkeit*¹⁰ und *Unparteilichkeit*¹¹ der MediatorInnen als auch ihre Pflicht zur *Zurückhaltung* gegenüber den Parteien widerspiegeln diese Neutralität.
- Der/Die MediatorIn muss **kompetent** sein, was bedeutet, dass er/sie zu diesem Zweck eine spezielle Ausbildung absolviert hat. Man kann nicht einfach so in die Rolle des Mediators schlüpfen.

Alternative zum Strafverfahren. Dies hat zur Folge, dass diejenigen Mediationen nicht berücksichtigt werden, die von den Parteien selbst mit dem Ziel durchgeführt werden, ein Strafverfahren zu vermeiden, und die somit eine tatsächliche Alternative darstellen. Solche Mediationen können natürlich auch aus der Begehung einer Straftat hervorgehen, ohne dass eine Strafbehörde die strafrechtliche Komponente der Handlung erkannt hat. Idealerweise sollten solche Verfahren auch in eine vollständige Definition des Begriffs «strafrechtliche Mediation» einbezogen werden. Sie werden hier jedoch nicht berücksichtigt, da es schwierig – wenn nicht gar unmöglich – ist, sie im Kontext der Schweiz zu zählen, da es keine vollständige Liste der Personen gibt, die in allen Kantonen berechtigt sind, strafrechtliche Mediationen durchzuführen.

⁷ Art. 18 Bst. b JStPO.

⁸ Dies kommt dem in der Literatur bezeichneten Begriff der Familiengruppenkonferenz (*family group conference*) nah; siehe dazu z.B. THEO GAVRIELIDES, *Restorative Justice Theory and Practice: Addressing the Discrepancy*, Helsinki : European Institute for Crime Prevention and Control (HEUNI), Publications series N° 52, 2007, 33 s.

⁹ Nach JACQUES FAGET, *La médiation, essai de politique pénale*, Ramonville Saint Agne 1992, 139 ff. bedeutet Neutralität, dass der/die MediatorIn seine/ihre Kultur, persönliche Erfahrungen, Ausbildung, Ängste, Wünsche und moralischen Annahmen ausser Acht lassen muss.

¹⁰ Die Unabhängigkeit des/der MediatorIn wird sowohl gegenüber der Behörden als auch gegenüber den Mediationsparteien beurteilt.

¹¹ Unparteilichkeit kann definiert werden als das Nichtvorhandensein jeglicher Voreingenommenheit der MediatorInnen für oder gegen eine Partei und die Achtung ihrer Autonomie.

- Die Rolle der MediatorInnen sollte darin bestehen, das Zustandekommen einer von beiden Parteien **frei vereinbarten Lösung zu fördern**. Da sie als Organisator einer Begegnung oder als Vermittler zwischen Parteien, die sich nicht treffen wollen, auftreten, müssen MediatorInnen die Kommunikation herstellen und aufrechterhalten, was die Schaffung eines Klimas des Vertrauens mit einem Raum für Dialog und gegenseitigem Zuhören voraussetzt.¹²
- Es besteht **keine hierarchische Beziehung** zwischen dem/der MediatorIn und den Parteien; der/die MediatorIn ist nicht befugt, eine Einstellung des Verfahrens vorzuschlagen oder Zusagen in Bezug auf das Strafverfahren zu machen. Deshalb verfügen die MediatorInnen über kein Druckmittel gegenüber den Parteien. Dieser Aspekt schliesst jegliche Mediation durch Angehörige des Repressionsapparats (Polizeibeamte, Staatsanwalt, oder Richter) aus, deren Rolle im Übrigen mit dem Neutralitätsprinzip der MediatorInnen unvereinbar ist.
- Der/die MediatorIn **drängt den Parteien keine Lösung auf**. Es steht ihnen frei, die während der Mediation vorgeschlagenen Lösungen nicht zu akzeptieren oder das Mediationsverfahren jederzeit zu unterbrechen. Die strafrechtliche Mediation ist also eine **einvernehmliche Methode der Konfliktbewältigung**, ein Prozess der ausgehandelten Gerechtigkeit, bei dem die Protagonisten sich ihr Schicksal wieder selbst aneignen. Mit anderen Worten: Die Mediation ist nicht das «Eigentum» des Mediators/der Mediatorin, sondern der Parteien.
- Schliesslich setzt die Mediation die **Vertraulichkeit des Verfahrens** voraus, auch gegenüber dem/der StrafrichterIn. Jede andere Regelung hätte zur Folge, dass die Parteien fürchten müssten, dass ihre Worte in einem möglichen, späteren Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten. Dies würde natürlich die Erfolgchancen des Mediationsprozess stark vermindern.

[3] Nachdem die strafrechtliche Mediation, wie sie hier verstanden wird, definiert ist, zielt der vorliegende Beitrag darauf ab, ihren quantitativen Umfang zu ermitteln. Im Folgenden wird daher die Zahl der in der Schweiz durchgeführten strafrechtlichen Mediationen betrachtet.

II. Stand der quantitativen Kenntnisse der strafrechtlichen Mediation

[4] Ein erster erfolgreicher Versuch, die strafrechtliche Mediation in der Westschweiz zu chiffrieren, wurde 2013 von Gérard Demierre, Mediator beim Büro für Mediation in Jugendstrafsachen des Kantons Freiburg, unternommen. Die daraus gewonnenen Daten (welche heute sicherlich bereits wieder veraltet sind) wurden leider ohne grosses Echo veröffentlicht.¹³

[5] Des Wissensmangels in diesem Bereich bewusst, hat das Bundesamt für Statistik versucht, die Behandlung der Jugendkriminalität in der Schweiz im Rahmen seiner neuen Datenerhebung

¹² Im Gegensatz zum Vergleich (Art. 16 JStPO und Art. 316 StPO; SR 312.0) sollten die Mediationen idealerweise zu einer Lösung führen, die von den Parteien ausgeht. MediatorInnen sollten demnach nicht eine Lösung unter der Androhung, dass das Verfahren nicht eingestellt wird, vorschlagen – selbst wenn der Vorschlag für beide Parteien akzeptabel wäre.

¹³ Die Daten von GÉRARD DEMIERRE (für die Kantone Freiburg, Genf, Jura und Neuchâtel) sowie die von ANNE-CLAUDE CAVIN und JEAN-MARC KNOBEL (für den Kanton Waadt) und JEAN GAY (für den Kanton Wallis) wurden veröffentlicht in Jean Mirimanoff (Hrsg.), *Médiation et Jeunesse – Mineurs et médiations familiales, scolaires et pénales en pays francophones*, Bruxelles 2013, 533–578.

zu messen. Laut diesen Daten¹⁴, welche sich vorerst nur auf das Jahr 2020 beziehen, werden bei 21'611 Straftaten insgesamt 319 Mediationen verzeichnet.¹⁵ Dies entspricht einer Mediationsquote von rund 1.5%.

[6] Diese Statistiken unterscheiden jedoch nicht zwischen der Zahl der von den Strafbehörden an die Mediation verwiesenen Fälle und der effektiven Anzahl der daraus resultierenden Mediationen. Des Weiteren geben sie auch nicht an, wie viele Beschuldigte und Geschädigte in den Mediationen miteinbezogen sind oder wie hoch die Erfolgsquote von Mediationsverfahren nach der Ernennung eines/einer MediatorIn ist. Deshalb schien es uns angebracht, die Informationsbeschaffung zu überdenken und eine eigene Methodik zu entwickeln, um die Lage der Mediation in der Schweiz so gut wie möglich zu verstehen.

III. Methodik der Informationsbeschaffung

[7] Anhand gemeinsamer Überlegungen mit mehreren Akteuren der strafrechtlichen Mediation in der Schweiz haben wir eine Methodik der Informationsbeschaffung entwickelt, welche auf zwei Ebenen ansetzt: zum einen bei den Strafbehörden und zum anderen bei den MediatorInnen. Erstere sind nämlich Bezugsquelle der an die Mediation delegierten Strafsachen und somit dessen, was wir im Folgenden als «Sachverhalte» bezeichnen werden; letztere sind für die Durchführung der erhaltenen Mediationsaufträge verantwortlich. Ein von den Behörden übermittelter Sachverhalt kann in eine oder mehrere Mediationen aufgeteilt werden; insbesondere in Fällen (oder Sachverhalte, um die hier verwendete Terminologie zu benutzen), in welchen mehrere Beschuldigte und/oder Geschädigte involviert sind, wird nicht nur eine Mediation durchgeführt. Die vom Gericht erhobenen Daten können daher nur von denjenigen der Mediatoren abweichen.

[8] Da manche Kantone die strafrechtliche Mediation auf Fälle mit erwachsenen Beschuldigten ausgedehnt haben, haben wir beschlossen, auch diese Zahlen in unsere Statistik einzubringen. Dies hat zur Folge, dass die Untersuchung eine vorläufig fiktive Gesamtzahl von 78 Stellen umfasst, d.h. die 26 kantonalen Ermittlungsbehörden für Minderjährige, die 26 kantonalen Staatsanwaltschaften und die möglichen MediatorInnen jedes Kantons. Wir haben unsere Recherchen mit Anfragen bei den Strafbehörden begonnen, um zu vermeiden, dass wir MediatorInnen in Kantonen suchen, deren Strafbehörden von der Mediation keinen Gebrauch machen. So wurden insgesamt 68 Stellen (Jugendstrafbehörden, Staatsanwälte und kantonale Gruppierung von MediatorInnen) befragt.

[9] Die Fragen, die den Strafbehörden gestellt wurden, betrafen die Anzahl der Sachverhalte (oder Strafsachen), die zwischen 2015 und 2020 an die Mediation verwiesen wurden. Der Fragebogen

¹⁴ Minderjährige: Urteile und andere Entscheide zur Konfliktlösung nach Straftat, Auswahl, 2020, (je-d-19.03.01.04.02.01.01).

¹⁵ Von diesen 21'611 Straftaten führten 20'213 zu einer Verurteilung (hauptsächlich durch einen Strafbefehl gemäss Art. 32 JStPO), 398 führten zu einer Strafbefreiung (Art. 21 JStG), 440 Fälle wurden eingestellt (Art. 319 ff. StPO) und 234 wurden vor der Strafbehörde geschlichtet (Art. 16 JStPO), während 7 Fälle nicht erfasst wurden. Diese Zahlen sind auch nach Deliktart aufgeteilt und daher von grossem Interesse, da so festgestellt werden kann, ob die Strafbehörden alle oder nur die weniger schwerwiegenden Straftaten an die Mediation verweisen. Es ist daher äusserst interessant – und etwas kontraintuitiv – festzustellen, dass mehr als 20% der Sexualdelikte durch Mediation gelöst wurden. Dies gilt ebenfalls für etwa 12% der Überfälle, Schlägereien und Beleidigungen, für etwa 11% der Nötigungen und 8% der Körperverletzungen, aber nur für 1% der Raubüberfälle und weit weniger als 1% der Diebstähle, Sachbeschädigungen und Wohnungseinbrüche. Darüber hinaus werden Straftaten ohne Geschädigten nie durch Mediation gelöst.

an die Mediationsstellen bezog sich auf die Anzahl der eingeleiteten Mediationen, die Anzahl der beteiligten Geschädigten und Angeklagten, sowie die Zahl erfolgreicher Mediationen; der Fragebogen wurde in Form einer Tabelle¹⁶ konzipiert und konnte deshalb leicht von den MediatorInnen ausgefüllt werden.

[10] Von den 68 kontaktierten Stellen haben uns alle Strafbehörden die angeforderten Informationen zur Verfügung gestellt, während 14 von 16 Mediationsstellen unsere Anfrage beantwortet haben.¹⁷ Für die Kantone, deren Mediationsstellen uns die verlangten Informationen nicht oder nur teilweise mitgeteilt haben, wurde künstlich angenommen, dass die Zahl der effektiv durchgeführten Mediationen der Anzahl an die Mediation überwiesenen Sachverhalte entspricht. Da die Zahl der Geschädigten und Beschuldigten sowie die Erfolgsquote der Mediationen somit nicht bekannt sind, berücksichtigen die folgenden Daten natürlich nur die Kantone, deren Mediationsstellen diese Informationen auch übermittelt haben.

IV. Erzielte Ergebnisse

[11] Im Folgenden werden die Ergebnisse der jugendlichen Straftäter und ihren Geschädigten dargestellt, die gemäss Artikel 17 JStPO die Hilfe eines/-r MediatorIn beanspruchen können, um den strafrechtlichen Konflikt zwischen ihnen zu lösen, insofern die Untersuchungsbehörde oder die urteilende Instanz dies anweist. Wir werden jedoch auch einige Daten über volljährige Angeklagte vorlegen, die trotz fehlender gesetzlicher Bestimmungen manchmal von den Strafbehörden an die Mediation verwiesen werden.

1. Minderjährige Angeklagte

[12] Zunächst ist zu erwähnen, dass fünf Kantone minderjährigen Angeklagten und ihren Geschädigten überhaupt keine Möglichkeit zur Mediation bieten, obwohl dies ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist¹⁸, und sechs weitere Kantone im Durchschnitt der untersuchten sechs Jahre weniger als einen Sachverhalt pro Jahr vermittelt haben... Die hier vorgestellten Ergebnisse betreffen also nur die 21 Kantone, deren Praxis mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt (oder zumindest 15 von ihnen).¹⁹

¹⁶ Siehe Anhang 1 dieses Artikels. Aufmerksame LeserInnen werden bemerkt haben, dass wir uns im Anhang auch für die Ursachen gescheiterter Vermittlungen interessiert haben; da die erhaltenen Antworten auf diese Frage jedoch unzureichend waren, gehen wir hier nicht weiter auf das Thema ein. Man kann einzig daraus schlussfolgern, dass die meisten Misserfolge darauf zurückzuführen sind, dass die Parteien (oder eine von ihnen) nicht in die Mediation eintreten oder diese mitten im Verfahren abbrechen. Es ist jedoch auch nicht ungewöhnlich, dass der/die MediatorIn entscheidet, das Verfahren zu beenden.

¹⁷ Dies entspricht einer Gesamtrücklaufquote von 97%. Um eine so hohe Zahl zu erreichen, waren manchmal mehrere Erinnerungsschreiben und Anrufe erforderlich. Die beiden abgelehnten Anfragen kamen aus einem Kanton, in dem sich die Vermittler auf Vertraulichkeit beriefen und aus einem anderen, in dem sich die Angefragten die Verantwortung untereinander weiterreichten, sodass wir gezwungen waren, die Nachfragen aufzugeben.

¹⁸ Art. 17 JStPO.

¹⁹ Es versteht sich von selbst, dass die Kantone, die Art. 17 JStPO nie oder selten anwenden, nicht *contra legem* handeln, da der Gesetzgeber die strafrechtliche Mediation zu einer Möglichkeit und nicht zu einer Pflicht gemacht hat. Der Gesetzgeber hat dennoch die restaurative Justiz in das für Minderjährige geltende Strafverfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass diese Möglichkeit vorgeschlagen und genutzt wird, wenn dies auch im Interesse einer ordnungsgemässen Justiz liegt; die Tatsache, dass diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, deutet also auf eine gewisse Distanz zu den Entscheidungen des Gesetzgebers hin.

a. An die Mediation verwiesene Sachverhalte

[13] Gemäss den Angaben der 26 kantonalen Strafverfolgungsbehörden werden in der Schweiz jährlich folgende Anzahl Sachverhalte nach Art. 17 JStPO an MediatorInnen verwiesen:

Tabelle 1: Anzahl an die Mediation verwiesener Sachverhalte pro Jahr

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
An Mediation verwiesene Sachverhalte	383	378	434	431	486	398

[14] Diese Daten zeigen, dass die Zahl der verwiesenen Sachverhalte im Laufe der Zeit eher zunimmt. Der deutliche Rückgang im Jahr 2020 lässt sich wohl auf die Pandemie zurückführen, welche die gesamte Gesellschaft, Justizsysteme inbegriffen, schwer traf. Eine Untersuchung der einzelnen Kantone zeigt jedoch ein viel kontrastreicheres Bild als die oben dargestellten nationalen Daten; auch wenn die Zahl der an die Mediation verwiesenen Sachverhalte in einigen Kantonen stark anzusteigen scheint, ist solch eine Entwicklung bei weitem nicht im ganzen Land identisch. Man sollte daher nicht die nationale Beobachtungen auf die 26 Kantone verallgemeinern oder von einem linearen und einheitlichen Anstieg sprechen.

[15] Vergleicht man die nationalen Daten der Tabelle 1 mit der Anzahl Verurteilungen von Minderjährigen durch die Schweizer Strafbehörden, so zeigt sich, dass etwa 3% bis 4% der Fälle an die Mediation verwiesen werden. Dieser Anteil sank im Jahr 2020 auf etwa 2%.

b. Durchgeführte Mediationen

[16] Da die von den Mediatoren erhaltenen Informationen weniger vollständig waren als die der Strafbehörden, haben wir die Informationen der Mediationsstellen zusammengetragen und für jeden an die Mediation verwiesenen Fall, der uns der/die MediatorIn nicht indiziert hat²⁰, eine Mediation hinzugefügt. Für die letztgenannten Mediationen sind die Anzahl der Geschädigten und Angeklagten sowie die Erfolgsquoten dementsprechend nicht bekannt. Wir haben uns daher entschieden, diese Daten ausschliesslich anhand derjeniger Informationen darzustellen, die wir von den MediatorInnen tatsächlich erhalten haben. Es können deshalb keine Rückschlüsse auf die Zahlen der durchgeführten Mediationen, welche in der ersten Zeile derselben Tabelle aufgeführt sind, gemacht werden, auch wenn dies dennoch einige interessante Hinweise liefern kann.

Tabelle 2: Anzahl der durchgeführten Mediationen pro Jahr

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Durchgeführte Mediationen	392	394	435	436	493	413
Davon erfolgreich (%)	80.8%	84.7%	75.7%	70.8%	73.0%	72.2%
Anzahl Angeklagte pro Mediation	1.15	1.56	1.72	1.47	1.41	1.36
Anzahl Geschädigte pro Mediation	1.27	1.27	1.28	1.29	1.19	1.36

[17] Es wäre ebenfalls nicht richtig, einen direkten Zusammenhang zwischen der Zahl der Sachverhalte eines bestimmten Jahres und der Zahl der durchgeführten Mediationen im selben Jahr

²⁰ Siehe dazu das Kapitel zur Methodik (III.).

herzustellen. Denn nicht alle verwiesene Fälle werden zwangsläufig im gleichen Jahr behandelt. In Anbetracht dieser Verzerrung und der Tatsache, dass die Daten über die weitergeleiteten Sachverhalte und die Daten der effektiv durchgeführten Mediationen uns in der Regel²¹ nicht von denselben Behörden zugestellt wurden, haben wir uns entschieden, kein Verhältnis zwischen den beiden Datensätzen herzustellen. Wir sind deshalb nicht in der Lage, die exakte Anzahl der Mediationen pro Sachverhalt zu ermitteln. Dennoch bieten die in den Tabellen 1 und 2 enthaltenen Informationen einige Anhaltspunkte für LeserInnen, die sich für dieses Thema interessieren.

[18] Die Prozentsätze in Tabelle 2 sind pro Jahr angegeben. Fasst man die sechs analysierten Jahre zusammen, so stellt man im Gesamtdurchschnitt fest, dass 75.9% aller Mediationen mit einer Einigung zwischen den Parteien enden und die Zahl der Angeklagten pro Mediation 1.4 und diejenige der Geschädigten 1.3 pro Mediation beträgt. Diese Durchschnitte scheinen sich jedoch im Laufe der Zeit zu ändern, da die Erfolgsquote der Mediationen zwischen 2015 und 2020 tendenziell abnimmt, während die Zahl der Teilnehmer pro Mediation (sowohl Geschädigte als auch Angeklagte) tendenziell steigt.

2. Erwachsene Angeklagte

[19] Obwohl sie in der StPO nicht vorgesehen ist, haben einige Kantone (insgesamt 7) die strafrechtliche Mediation auf bestimmte Sachverhalte mit erwachsenen Angeklagten ausgedehnt. In den anderen Kantonen hingegen wird der Vergleich²² dann angewandt, wenn die Staatsanwaltschaft überzeugt ist, eine Einigung zwischen den Parteien oder eine Wiedergutmachung durch den Angeklagten erreichen zu können, oder wenn sie den Vergleich an eine/-n wissenschaftliche/-n MitarbeiterIn «outsourcen», welche/-r folglich im Auftrag der Staatsanwaltschaft die in der Literatur manchmal als «Auftragsmediation»²³ bezeichnete Schlichtung durchführt. Die hier dargelegten Ergebnisse beziehen sich nur auf die erste Kategorie von Kantonen, d.h. auf jene, die – gemäss unserer ursprünglichen Definition der «strafrechtlichen Mediation» – tatsächlich Sachverhalte an unabhängige MediatorInnen delegieren.

a. An die Mediation verwiesene Sachverhalte

Tabelle 3: Anzahl an die Mediation verwiesener Sachverhalte pro Jahr

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
An Mediation verwiesene Sachverhalte	5	7	28	36	38	26

²¹ Die Verwendung des Begriffs «in der Regel» ist darauf zurückzuführen, dass in einigen Kantonen die Tabelle, die den Mediatoren zugesandt wurde, an die Jugenduntersuchungsbehörde weitergeleitet und von diesen auch ausgefüllt wurde, da die Mediationsstellen keine eigenen Statistiken über die durchgeführten Mediationen erstellt haben.

²² Im Sinne von Art. 316 StPO.

²³ Siehe dazu z.B. CHRISTINE LAZERGES, Essai de classification des procédures de médiation, Archives de politique criminelle, 14 (1992), 17–30; NATHALIE BORNOZ/JULIEN KNOEPFLER, Médiation pénale: le choc des éthiques, in: Martin Killias (Hrsg.), L'éthique et le droit, Fribourg 2000, 231–270; ANDRÉ KUHN, La médiation en droit pénal des mineurs, in: François Bohnet (Hrsg.), Le nouveau droit pénal des mineurs, Neuchâtel 2007, 61–62, N 5, die alle darauf hinweisen, dass eine solche Vorgehensweise einem Vergleich und nicht einer Mediation gleichkommt.

[20] Wie Tabelle 3 zeigt, sind Sachverhalte mit erwachsenen Angeklagten relativ selten. Dabei handelt es sich zumeist um Sachverhalte, in denen die Staatsanwaltschaft beschliesst, eine erwachsene Person von einer Form der Konfliktlösung profitieren zu lassen, die der Gesetzgeber ursprünglich für minderjährige Beschuldigte vorgesehen hatte. Es gibt aber auch Fälle, in denen eine erwachsene Person gemeinsam mit einer minderjährigen Person eine Straftat begangen hat und dadurch vom Mediationsverfahren profitieren konnte.

[21] Wie bereits bei den minderjährigen Angeklagten (Tabelle 1) ist auch hier festzustellen, dass die Zahl der an die Mediation verwiesenen Fälle im Laufe der Zeit tendenziell zunimmt. Andererseits entspricht diese Zahl nur knapp mehr als 0% aller Strafverfahren.

b. Durchgeführte Mediationen

Tabelle 4: Anzahl der durchgeführten Mediationen pro Jahr

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Durchgeführte Mediationen	5	7	28	37	37	26
Davon erfolgreich (%)	66.7%	100%	70.0%	75.0%	38.1%	72.2%
Anzahl Angeklagte pro Mediation	1.0	1.0	1.0	1.46	1.20	1.06
Anzahl Geschädigte pro Mediation	1.0	1.0	1.0	1.08	1.10	1.17

[22] In Anbetracht der geringen Gesamtzahl der Mediationen unter der StPO ist die Zusammenstellung der sechs untersuchten Jahre von Interesse. Es zeigt sich, dass insgesamt 63.4% aller Mediation mit einer Einigung zwischen den Parteien enden, dass die Zahl der Beklagten pro Mediation 1.2 und die der Geschädigten pro Mediation 1.1 beträgt. Die Entwicklung im Laufe der Zeit scheint keinem Trend zu folgen, sondern ist aufgrund der geringen Gesamtzahl weitgehend zufällig.

V. Schlussfolgerungen und Aussichten

[23] Mit dem Ziel, die Zahl der strafrechtlichen Mediationen in der Schweiz systematisch zu erfassen, haben wir mehrere Indikatoren entwickelt, die uns sinnvoll erschienen. Zusammenfassend und dank einigen Hochrechnungen können wir feststellen, dass heute rund 440 Sachverhalte²⁴ (oder Strafakten oder sogar Strafsachen) pro Jahr von den Strafbehörden an externe MediatorInnen verwiesen werden, was zu etwa 450 Mediationen jährlich führt. Diese Mediationen betreffen etwa 1'200 Personen (Angeklagte und Geschädigte zusammen). Da die «Erfolgsquote» solcher Verfahren bei rund 75% liegt, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass jährlich etwa 900 Personen aus diesen Verhandlungen mit einem Gefühl der Zufriedenheit und der Überzeugung, dass Gerechtigkeit Einzug erhielt, hervorgehen. Solche Empfindungen werden hingegen bei weitem nicht von allen Beteiligten (unabhängig davon, ob sie geschädigt oder verurteilt wurden) am Ende eines Vergeltungsprozesses, wie er im normalen Strafverfahren vorgesehen ist, geteilt.

²⁴ Bei diesen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte über einen Zeitraum von sechs Jahren, die sowohl Mediationen nach JStPO, als auch die – sehr wenigen – Mediationen mit erwachsenen Angeklagten einschliessen.

[24] Während die einfache Frage betreffend die Anzahl der von den Strafbehörden an die Mediation verwiesenen Sachverhalte für die genannten Behörden keine grösseren Probleme darstellte, müssen wir jedoch eingestehen, dass die Handhabung unserer Datenerfassungstabelle für mehrere MediatorInnen problematisch gewesen zu sein scheint. So sehr, dass es uns trotz Bemühungen um präzisere Antworten nicht möglich war, Schlussfolgerungen anhand derjenigen Daten zu ziehen, die zu selten erhoben wurden, wodurch wir auch nicht in der Lage waren, eine gewisse Aussagekraft der Erkenntnisse, die wir aus diesen Daten hätten ziehen können, zu gewährleisten. Aus Gründen der Vereinfachung einerseits und der Erhöhung der Rücklaufquote andererseits haben wir daher beschlossen, die Datenerhebung für die kommenden Jahre mit einem gestrafften Fragebogen fortzusetzen:

- Wir werden die Strafbehörden bitten, uns nur die jährliche Zahl derjenigen Strafsachen (oder «Sachverhalte» nach dem in diesem Artikel verwendeten Vokabular) mitzuteilen, die an die Mediation verwiesen wurden;
- Wir werden die MediatorInnen, die an strafrechtlichen Mediationen beteiligt waren, bitten, uns Folgendes mitzuteilen²⁵:
 - Die Anzahl der im Laufe des Jahres abgeschlossenen Mediationen
 - Die Anzahl der beteiligten Angeklagten
 - Die Anzahl der betroffenen Geschädigten
 - Die Anzahl der Mediationen, die zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben.

[25] Diese neue Art der Datenerhebung wird vorerst für das Jahr 2021 eingeführt. Im Verlaufe des Jahres 2022 und sofern die neuen Informationen im Jahr 2021 leicht zu erheben sind, werden wir zudem versuchen, ein Bundesamt – wie z.B. das Bundesamt für Statistik – in die Recherche miteinzubeziehen, um ihm möglicherweise die Datenerhebung in der Folge ganz zu übergeben.

Anhang 1: Tabelle zur Datenerfassung für 2015 bis 2020

Anhang 2: Vereinfachte Tabelle zur Datenerfassung für 2021

ANDRÉ KUHN, Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Neuchâtel.

MARIE DESAULES, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Neuchâtel.

THOMAS LEU, Akademischer Mitarbeiter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuchâtel.

²⁵ Siehe dazu Anhang 2.

Da eine Recherche wie die hier vorgestellte nur durch vielfältige Zusammenarbeit entstehen kann, möchten die Autoren allen Personen herzlich danken, die durch ihre Mithilfe in der Datenbeschaffung, der Kontaktaufnahme mit fremdsprachigen Behörden und der Überprüfung des Texts zum Endprodukt beigetragen haben.